



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen „WINDSTILLE Fuldaer Westen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Fulda/Harmerz.

§ 2 Zweck

- (1) Die Bürgerinitiative erachtet die geplanten Standorte der Windkraftindustrie in dem Vorranggebiet 057 als äußerst ungeeignet, da durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen (WKA) sowohl Flora, Fauna und schützenswerte Kulturgüter nachhaltig geschädigt bzw. zerstört werden, als auch die Lebensqualität der Einwohner stark beeinträchtigt wird. Die Bürgerinitiative arbeitet darauf hin, den Bau der WKA zu verhindern und den derzeitigen Standort Vorranggebiet 057 aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 des Regionalverbandes Kassel zu entfernen.
- (2) Sollten die WKA nicht verhindert werden können, so zielt die Bürgerinitiative darauf ab, zumindest die Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen der BI bekennen. Mitglieder unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung, durch Tod, durch Ausschluss.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds verweigern oder die Mitgliedschaft für die Zukunft ausschließen.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Bürgerinitiative sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und Vorstand (§ 6). Für bestimmte Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.



§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt in Abständen, die sie selber bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der BI, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere alle zwei Jahre die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der BI.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme § 7 Abs. 2). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer stellvertretenden Schriftführer/in, einem/einer Kassierer/in, einem/einer stellvertretenden Kassierer/in, einem/einer Pressesprecher/in und 1 - 4 Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand entscheidet in Vorstandsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Wahrnehmung aller sonstigen Belange der BI
 - Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung
- (4) Die BI wird in der Öffentlichkeit ausschließlich durch den Vorstand vertreten
- (5) Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
- (6) Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.

§ 7 Dauer der BI

- (1) Die BI endet, wenn ihre Ziele gem. § 2 erreicht sind. Dies wird in einer Mitgliederversammlung festgestellt.
- (2) Die BI endet auch, wenn 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Die Auflösung der BI ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom Vorstand gegenzuzeichnen ist.
- (4) Wird die BI beendet, wird der Vorstand gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.